

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 102/12 B

L 10 AL 964/09 (Thüringer LSG)
S 11 AL 1171/04 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 9. Mai 2012 - L 10 AL 964/09 - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die vorgebrachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 11.12.2012 nicht.
- 3 Der Kläger hält sinngemäß die Frage für grundsätzlich bedeutsam, ob und inwieweit § 193 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der bis zum 31.12.2004 gültigen Fassung (alte Fassung) des Ersten Gesetzes zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze vom 16.12.1997 (*BGBI I 2970 - SGB III aF*) mit Art 2 Abs 1 und Art 14 Abs 1 des Grundgesetzes vereinbar ist.
- 4 Abgesehen davon, dass es sich bei § 193 Abs 2 SGB III aF um ausgelaufenes Recht handelt, sodass eine grundsätzliche Bedeutung der aufgeworfenen Rechtsfrage für künftige Fälle schon aus diesem Grund in aller Regel nicht gegeben ist, hat der Kläger jedenfalls weder deren Klärungsbedürftigkeit noch deren Klärungsfähigkeit substantiiert dargetan (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; stRspr*).
- 5 2. Auch das Vorliegen eines Verfahrensfehlers des LSG hat der Kläger nicht hinreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr*). Das Bundessozialgericht muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfah-



rensmangel in Betracht kommt (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Inwiefern das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann, ist unter Darlegung der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG schlüssig darzutun (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; SozR 4-1500 § 160a Nr 3; stRspr*). Den genannten Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 a) Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel darin sieht, dass das LSG seine geschiedene Ehefrau nicht als Zeugin vernommen habe, obwohl es der in der mündlichen Verhandlung vom 9.5.2012 überreichten Berufungsbegründungsschrift vom 25.4.2012 hätte entnehmen müssen, dass dies "hinsichtlich der Frage eines wirksamen Verfügungsgeschäfts unumgänglich" sei, rügt er eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG). Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann ein Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG jedoch nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichenden Grund nicht gefolgt ist. Dass der im Berufungsverfahren nicht vertretene Kläger in der im Termin vor dem LSG am 9.5.2012 überreichten Berufungsbegründung vom 25.4.2012 einen entsprechenden - ggf auch laienhaft abgefassten - Beweisantrag gestellt habe, behauptet er aber selbst nicht. Sein Hinweis auf "S 6 Nr 10" der Berufungsbegründung und eine selbst abgegebene "Versicherung an Eides statt" zu angeblich wörtlichen Antworten seiner geschiedenen Ehefrau im Jahre 2004 ist nicht geeignet, eine unbedingte Forderung nach ihrer (erneuten) Einvernahme zu einem bestimmten Beweisthema zu belegen. Darüber hinaus hat der Kläger in der Beschwerdebegründung auch nicht dargetan, dass und inwiefern sich das LSG - ausgehend von dessen sachlich-rechtlicher Auffassung - bei Beachtung seiner Amtsermittlungspflicht zu weiterer Aufklärung hätte gedrängt sehen müssen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34; stRspr*).
- 7 b) Soweit der Kläger behauptet, das LSG habe ihm verwehrt, seine "Rechtsansicht im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs vollumfassend darzulegen", zugleich aber auf die Sitzungsniederschrift verweist, wonach er zwischen 11.05 Uhr und 12.13 Uhr Gelegenheit hatte, zur Sache auszuführen, ist ein Verfahrensfehler des LSG ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Es fehlt bereits an der Darlegung, welcher entscheidungserhebliche Vortrag ihm vom LSG abgeschnitten worden sein soll.
- 8 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

